Industrie und Lagerwirtschaft verbindlich sind. Sie bereits bei der Ausarbeitung der Aufgabenstellung durch die Investitionsauftraggeber anzuwenden. Für den Flächenbedarf für Baustelleneinrichtungen bei Investitionen ten besondere Rechtsvorschriften. Bei der Einleitung des Zustimmungsverfahrens nach der BodennutzungsVO für den vorgesehenen Entzug von Boden aus der land-forstwirtschaftlichen Nutzung ist die Einhaltung oder Unterbietung der Flächenbedarfsnormative nachzuweisen.

In Bereichen, die nicht dem Geltungsbereich der AO unterliegen, haben die Investitionsauftraggeber den Flächenbedarf nach den Maßstäben der BodennutzungsVO Zu ermitteln und eine Bestätigung ihres übergeordneten

Organs hierfür zu beantragen.

Bei der Erarbeitung und Überarbeitung von General-bauungsplänen, Ortsgestaltungskonzeptionen, Bebaubebauungsplänen, Ortsgestaltungskonzeptionen, Be ungskonzeptionen u. a. ist möglichst zu vermeiden, Klein-, Rest- und Randflächen verbleiben, deren eff deren effektive Nutzung durch sozialistische Landwirtschaftsbetriebe sehr erschwert ist. Solche Flächen sind dann in der Regel vor-rangig für den Eigenheimbau bzw. für die kleingärtnerische Nutzung vorzusehen.

Die DB zur VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 1. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 600) zielt darauf ab, eine hohe volkswirtschaftliche Transportökonomie bei der Standortverteilung der Investitionen zu erreigen zu erreigen zu erreigen zu erreig chen.5 Die zentralen und örtlichen Staatsorgane und die enen. Die Zentralen und ortifichen Staatsorgane und die Investitionsauftraggeber werden verpflichtet, bei der Ausarbeitung der Standortvorschläge und bei der Vorbereitung der Investitionen zu sichern, daß die künftigen Kooperationsbeziehungen, die Produktionsabläufe und die Transport-, Umschlags- und Lagerprozesse mit einem möglichst geringen gesellschaftlichen Transportaufwand durchgeführt werden.

Im Standortverfahren vor den jeweils zuständigen Staatsorganen sind für Investitionen ab 1 Mio M in Zukunft die Investitionsauftraggeber gesonderte Nachweise die Auswahl eines transportökonomisch günstigen Standorts der Investitionen und von Lösungen mit hoher Transportökonomie bei der Betreibung der zu schaffenden Kapazität zu führen.

Diese Nachweise werden von den zuständigen Staatsorganen in Zusammenarbeit mit den Organen, Kombinaten, Betrieben und Einrichtungen des Verkehrswesens ge-prüft. Mit der Standortentscheidung können von den zu-Verkehrswesens geprüft. Mit der Standortentscheidung konnen von den zuständigen staatlichen Organen erforderlichenfalls auf der Grundlage der VO über die Standortverteilung der Investitionen vom 2. August 1972 (GBl. II Nr. 52 S. 573) i. d. F. der 2. VO vom 2. Februar 1979 (GBl. I Nr. 6 S. 57) Auflagen zur Durchsetzung einer hohen Transportökonomie erteilt werden. Bei Investitionsvorhaben mit umfangreichen Transporten kann die Ausarbeitung einer gesonderten Transportsicherungskonzeption gefordert werden.

Drei Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Volkswirtschaft betreffen die Arbeit der volkseigenen Betriebe bei der Pla-nung, Bildung und Verwendung der Fonds. Ihr Ziel ist es, dem richtigen Einsatz der Fonds hohe ökonomische erreichen. Diesen Rechtsvorschriften ist bei der Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge für das Jahr 1983 besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Damit die Werktätigen zu gen in die Lage versetzt werden, wirksam Einfluß auf eine gen in die Lage versetzt werden, wirksam Einfrub auf eine leistungsstimulierende, sparsame und effektive Verwendung der Mittel des Prämienfonds, des Kultur- und Sozialfonds sowie des Leistungsfonds für die vorgesehenen Zwecke zu nehmen, müssen die Gewerkschaftsleitungen darauf achten, daß die Betriebskollektivverträge konkrete Aussagen über die Höhe und die Verwendung der Mittel aus diesen Fonds enthalten.®

Das Hauptanliegen der neuen VO über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds für volkseigene Betriebe vom 9. September 1982 (GBl. I Nr. 34 S. 595) und der 1. DB dazu vom gleichen Tage besteht darin, das materielle Interesse der Werktätigen an wachsenden Leistungen zur Verwirklichung der vom X. Parteitag der SED beschlossenen Wirtschaftsstrategie zu verstärken. Die Betriebskollektive, die hohe Planziele zu den Hauptkennziffern der Leistungsbewertung erfüllen und übererfüllen, soller bilden können. sollen dafür einen entsprechenden Prämienfonds

Emil Schmiege

13. April 1897 -10. September1982

Mit Emil Schmiege verlieren wir einen der Aktivisten der ersten Stunde, die große Verdienste um den Aufbau der antifaschistisch-demokratischen Justiz in der DDR haben.

Der Glasmacher Emil Schmiege wurde bereits 1919 Mitglied der Partei der Arbeiterklasse. Als Betriebsratsvorsitzender einer Glashütte und später als Funktionär der Gewerkschaft der Fabrikarbeiter setzte er sich aktiv für die Interessen der Werktätigen ein.

Nach der Zerschlagung des Faschismus absolvierte Emil Schmiege den ersten Volksrichterlehrgang im Land Mecklen-burg und wurde 1946 Amtsgerichtsrat in Demmin. Er gehörte zu den ersten Justizkadern, die Beispiele für eine wirksame politisch-ideologische Vorbeugungsarbeit im Kampf gegen die Kriminalität, insbesondere gegen Wirtschaftsstraftaten, schufen, indem sie Justizaussprachen mit der Bevölkerung durchführten (vgl. NJ 1947, Heft 10, S. 216 f.). Einige Erinnerungen Emil Schmieges an die Zeit des schweren Anfangs sind in NJ 1975, Heft 9, S. 259 f. veröffentlicht.

Später wurde Emil Schmiege Landgerichtsdirektor (Oberrichter) und Vorsitzender der Großen Strafkammer beim Landgericht Schwerin. In dieser Funktion hatte er besonderen Anteil an, der Aburteilung von Nazi- und Kriegsverbrechern.

Auf Grund seiner vorbildlichen Arbeit wurde Emil Schmiege im April 1949 — als erster Volksrichter überhaupt — zum Präsidenten des Landgerichts Greifswald berufen. Nach der Bildung der Bezirke im Sommer 1952 wurde er Direktor des Bezirksgerichts Rostock. In dieser Leitungsfunktion, die er bis zu seinem Ausscheiden aus dem Justizdienst im Februar 1963 ausübte, erwarb er sich große Verdienste um die Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege und bei der Erziehung sozialistischer Richterpersönlichkeiten.

Die langjährige aufopferungsvolle Tätigkeit Emil Schmieges für die Festigung und Stärkung der sozialistischen Staatsmacht in der DDR wurde durch hohe staatliche Auszeichnungen gewürdigt, u. a. durch die Verleihung der Ehrenspange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold.

Wir werden unserem Genossen Emil Schmiege ein ehrendes Andenken bewahren.

Mit der Neuregelung wird davon ausgegangen, daß die Arbeit mit dem Prämienfonds noch wirksamer und scher auf die jeweiligen Leistungsschwerpunkte der rascher auf die Jeweingen Leistungsschwerpunkte der Betriebe reagieren muß. Dem dient die Festlegung, daß der im Vorjahr geplante Grundbetrag je Beschäftigien zu gewährleisten ist. Damit verfügen die Betriebe bereits bei der Planausarbeitung über umfangreiche Prämienmittel zur gezielten Stimulierung hoher Leistungen.

Zusätzliche Zuführungen von Prämienmitteln über den Grundbetrag hinaus für die Überbietung des Planentwurfs und die Übererfüllung der Planauflagen können bis zu 200 M je Beschäftigten betragen. Ausgehend von den wirtschaftspolitischen Schwerpunkten wird jährlich entschieden, Volkswirtschaftsplan an welche Leistungs-Volkswirtschaftsplan entschieden, an weiche Leistungskennziffem die Zuführung zum Prämienfonds zu binden ist. Aus den Kennziffern Warenproduktion, Nettogewinn, Nettoproduktion und Export zu Valutagegenwert werden weitere zwei Kennziffern zentral vorgegeben, und zwei Kennziffern werden als zusätzliche Bedingung vom raldirektor des Kombinates vorgegeben. Hierzu gehört die Erfüllung solcher Kennziffern wie industrielle Warenpro-Warenproduktion, Nettoproduktion, Grundmaterialkosten je 100 M Warenproduktion und Export sowie Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten oder Herstellung von Fertigerzeunginssen für die Bevölkerung.

Für die Zuführung von Prämienmitteln an die Betriebe aus der Überbietung bei der Ausarbeitung des Planentwurfs und der Übererfüllung der Planauflagen werden einheitliche Normative festgelegt. Sie werden künftig mehr als Prozentsatz zum Grundbetrag, sondern als heitlicher Markbetrag je Prozent Überbietung oder Sie werden künftig nicht rungen für Export und Konsumgüterproduktion erfolgen nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.